

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0178

Sachbearbeiter: Herr Nickel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss	öffentlich	04.03.2020
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	02.04.2020

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung**Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeindewerke erheben im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Bad Ems Abwasserentgelte auf privatrechtlicher Grundlage (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB).

Weil die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland den EU-Vorgaben angepasst werden muss, sind diese Entgelte nach jetzigem Stand ab 1. Januar 2021 mit 19% Umsatzsteuer zu belegen. Eine zeitliche Verschiebung des Einführungstermins um ein bis zwei Jahre ist zwar nicht ausgeschlossen, erste Gespräche zwischen Bundesfinanzministerium und EU-Kommission laufen. Aber wenn die Besteuerung sicher vermieden und den Kunden die entsprechende Mehrbelastung definitiv erspart werden soll, muss ab 2021 auf ein öffentlich-rechtliches Entgeltsystem umgestellt werden.

Zukünftig sind daher, wie in der ehemaligen VG Nassau schon seit langem praktiziert, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und einer Entgeltsatzung „Abwasser“ zu erheben. Der Werkausschuss hat die Werkleitung deshalb in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 beauftragt, eine solche Satzung zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wurde gemeinsam mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz auf Basis der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt und entspricht im Wesentlichen der Nassauer Satzung. Einige Regelungen sind aber auch an die bisherige Verfahrensweise in der früheren VG Bad Ems angepasst worden. Eine Auflistung der nennenswerten Unterschiede zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der VG Nassau vom 3. Dezember 2015 ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Abweichungen zu den AEB Abwasser der ehemaligen VG Bad Ems sind schon systembedingt wesentlich gravierender. Anlage 3 enthält eine Darstellung der wichtigsten Veränderungen.

Rolf Flerus, Mitarbeiter der Kommunalberatung, nimmt an der Sitzung des Werkausschusses teil, stellt den Entwurf der neuen Entgeltsatzung vor und geht nochmals detailliert auf die Änderungen zum bisherigen Recht ein. Die grundlegenden Neuerungen, die mit der Vereinheitlichung des Entgeltsystems einhergehen, wurden bereits in der Werkausschuss-Sitzung am 5. Februar 2020 erläutert.

Aufgrund des geplanten Systemwechsels müssen auch die Entgelte neu kalkuliert werden. Bei der Refinanzierung der Schmutzwasseraufwendungen werden zukünftig laufende Entgelte in Form von wiederkehrenden Beiträgen (WKB) und Benutzungsgebühren erhoben. Während die Benutzungsgebühren in etwa dem jetzigen Bad Emser Arbeitspreis entsprechen, sind die WKB eine Besonderheit des öffentlichen Rechts. Sie werden für die Möglichkeit der Kanal-Inanspruchnahme festgesetzt und sind insoweit für bebaute und unbebaute Grundstücke zu zahlen. Ihre Höhe richtet sich grundsätzlich nach der Grundstücksfläche zuzüglich eines Zuschlags für Vollgeschosse.

In der VG Bad Ems (alt) ist bisher ein von der maximal möglichen Schmutzwassermenge abhängiger Grundpreis zu zahlen, allerdings nur für bebaute Grundstücke.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers wird zukünftig lediglich ein wiederkehrender Beitrag festgesetzt, der sich nach der zulässigen Abflussfläche berechnet. Wird diese überschritten, wird die Grundflächenzahl bzw. der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

Im Gebiet der ehemaligen VG Bad Ems zahlen die Kunden bislang für die tatsächlich befestigte und an den Kanal angeschlossene Fläche. Dies entspricht im öffentlichen Recht einer Niederschlagswassergebühr, die im Entgeltssystem in der VG Nassau (alt) nicht existiert und insbesondere aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands in der VG Bad Ems – Nassau auch nicht eingeführt werden soll.

Zur Refinanzierung von Investitionen werden zukünftig einmalige Kanalbaubeiträge einzuführen sein, die mit den privatrechtlichen Baukostenzuschüssen vergleichbar sind, aber ebenfalls (wie der WKB) auch für unbebaute Grundstücke entrichtet werden müssen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit des Anschlusses an das Entwässerungssystem.

Mit der Einführung des neuen Entgeltssystems soll insgesamt die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger in etwa auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden. Eine generelle Preiserhöhung ist daher nicht beabsichtigt. Aufgrund des geänderten Verteilungsmodus werden sich in Einzelfällen Mehrbelastungen bei einzelnen Grundstücken aber nicht vermeiden lassen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner erstellt derzeit eine Vorabkalkulation der laufenden Entgelte. Die Ergebnisse werden in der Sitzung, auch anhand von Berechnungen zu einzelnen „Mustergrundstücken“, vorgestellt. Sofern diesbezüglich eine eingehendere Beratung gewünscht wird, steht die Verwaltung gerne für eine zusätzliche Sitzung des Werkausschusses zur Verfügung, die am Montag, dem 16. März 2020, stattfinden könnte.

Eine Vorabkalkulation der einmaligen Beiträge ist derzeit noch nicht möglich, weil hierfür noch Daten erhoben werden müssen. Es ist aber ohnehin geplant, Eigentümern

von Baulückengrundstücken eine Übergangslösung anzubieten (siehe gesonderte Vorlage).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – für die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau in der vorgelegten Form wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister